



**DEUTSCHE
LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
BEZIRK MAIN E. V.**

**SATZUNG
GESCHÄFTSORDNUNG
JUGENDORDNUNG**

SATZUNG	5
I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR	5
§ 1 NAME / SITZ	5
§ 2 ZWECK	6
§ 3 GESCHÄFTSJAHR	7
II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG	7
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	7
§ 5 GLIEDERUNGEN	9
§ 6 ORTS- UND KREISGRUPPEN	9
§ 7 DLRG - JUGEND	10
III. ORGANE	10
§ 8 BEZIRKSTAG	11
§ 9 BEZIRKSRAT	13
§ 10 BEZIRKSVORSTAND	13
§ 11 KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE	15
§ 12 SCHIEDS- UND EHRENGERICHT	15
IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	15
§ 13 PRÜFUNGEN	15
§ 14 MATERIAL	16
§ 15 EHRUNGEN	16
§ 16 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	16
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG	17
§ 18 AUFLÖSUNG	17
§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	17
GESCHÄFTSORDNUNG	19
§ 1 Geltungsbereich	19
§ 2 Öffentlichkeit	19
§ 3 Einberufung	20
§ 4 Beschlußfähigkeit	20
§ 5 Versammlungsleitung	21
§ 6 Worterteilung	21
§ 7 Wort zur Geschäftsordnung	22
§ 8 Anträge	23
§ 9 Dringlichkeitsanträge	23
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung	23
§ 11 Abstimmung	24
§ 12 Wahlen	25
§ 13 Protokoll	26
§ 14 Änderung der Geschäftsordnung	26
§ 15 Inkrafttreten	26

BEZIRKSJUGENDORDNUNG

27

§ 1	Name, Mitgliedschaft	27
§ 2	Ziele und Inhalte	27
§ 3	Selbständigkeit	28
§ 4	Wahlrecht	28
§ 5	Organe	28
§ 6	Bezirksjugendversammlung	28
§ 7	Bezirksjugendvorstand	29
§ 8	Jugendleitertreffen	30
§ 9	Kommissionen	30
§ 10	Fristen und Beschlußfähigkeit	30
§ 11	Geschäftsordnung	31
§ 12	Gliederungen	31
§ 13	Änderungen der Bezirksjugendordnung	32
§ 14	Auflösung	32

SATZUNG
DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-
GESELLSCHAFT
BEZIRK MAIN E.V.

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§ 1

NAME / SITZ

- (1) Der Bezirk Main e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft (nachfolgend Bezirk genannt) ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen (nachstehend Landesverband genannt). Der Landesverband Hessen der DLRG ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Sitz in Bad Nenndorf (nachstehend DLRG genannt).

Der Bezirk führt den Namen:

" Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Main e.V. "

- (2) Der Bezirk Main e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen.
- (3) Sitz des Bezirkes Main e.V. ist Bad Homburg v.d.H.

Satzung

§ 2

ZWECK

- (1) Der Bezirk ist eine selbständige Organisation der DLRG und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Ziff. (2) gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern für den Katastrophenschutz, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
 - Mitwirken bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze der Länder
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - Förderung der Jugendhilfearbeit
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.
- (4) Der Bezirk arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkes.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Satzung

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der DLRG können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der DLRG und des Bezirkes an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Mitglied des Bezirkes sind die im Bezirk bestehenden Kreis- und Ortsgruppen.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich durch die örtlichen Gliederungen.

(3) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in ihrer örtlichen Gliederung aus und werden in den übergeordneten Gliederungen durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nur möglich, wenn die satzungsgemäßen Beiträge für das abgelaufene Kalenderjahr entrichtet sind. Neumitglieder müssen ihren satzungsgemäßen Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet haben.

(5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

(6) a) Die Mitgliedschaft endet durch:

Satzung

- Austritt des Mitgliedes
- Tod des Mitgliedes
- Streichung aus der Mitgliedsliste
- Ausschluß des Mitgliedes

b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember des gleichen Jahres bei der örtlichen Gliederung schriftlich eingegangen ist.

Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge
- Verweis
- zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern
- zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes
- Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
- Ausschluß.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Im übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(8) Die Mitglieder haben den von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

(9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das ihm

Satzung

anvertraute Material unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.

- (11) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und der Bezirk nicht verpflichtet.

§ 5

GLIEDERUNGEN

- (1) Der Bezirk gliedert sich in Kreis- und Ortsgruppen und Stützpunkte. Kreis- und Ortsgruppen können mit der Zustimmung des Bezirkes eigene Rechtsfähigkeit erlangen.
- (2) Die Grenzen der Gliederungen sollten den kommunalen Grenzen entsprechen.
- (3) Die Gründung einer Orts- bzw. Kreisgruppe bedarf der Zustimmung des Bezirksrates.
- (4) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, in allen Gliederungen Überprüfungen durchzuführen und an den Sitzungen der Organe teilzunehmen.

§ 6

ORTS- UND KREISGRUPPEN

- (1) Die Orts- und Kreisgruppen sind an diese Satzung gebunden. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- (2) Die Satzungen der Orts- und Kreisgruppen müssen mit der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung in Einklang stehen. Satzungen der Orts- und Kreisgruppen einschl. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkes.
- (3) Die Orts- und Kreisgruppen haben dem Bezirk Niederschriften über die Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik, den Jahreskassenabschluß sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten, und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden. Bei Bankeinzug sind die geforderten Beträge rechtzeitig bereitzuhalten. Die Termine müssen mindestens 6 Wochen vor ihrer Fälligkeit durch den Bezirk bekanntgegeben werden.

Satzung

- (4) Orts- und Kreisgruppen können ihr Stimmrecht im Bezirkstag und Bezirksrat nur ausüben, wenn sie ihren Verpflichtungen aus Ziff. 3, Satz 2, gegenüber dem Bezirk termingerecht nachgekommen sind.

Gliederungen ohne Stimmrecht haben bei Tagungen keinen Anspruch auf Kostenersatz.

- (5) Die Orts- und Kreisgruppen werden von eigenen Vorständen geleitet. Sie sollen entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Bezirksvorstandes gebildet werden.

- (6) Für den Geschäftsgang und den Ablauf der Mitgliederversammlungen, Tagungen und Sitzungen gelten diese Satzung und die Geschäftsordnung des Bezirkes sinngemäß.

Die Mitgliederversammlungen der Orts- und Kreisgruppen müssen bis spätestens 5. März eines jeden Jahres stattfinden.

Eine Abstimmung der Termine der Mitgliederversammlungen der örtlichen Gliederungen sollte in Zusammenarbeit mit dem Bezirk erfolgen.

§ 7

DLRG - JUGEND

- (1) Die DLRG-Jugend im Bezirk ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG; die Mitgliedschaft zum Bezirk und dessen Gliederungen wird dadurch nicht berührt.

- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Arbeit als Träger der freien Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.

- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit richten sich nach einer Bezirksjugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Solange keine Bezirksjugendordnung vorliegt, vollzieht sich die Jugendarbeit nach der gültigen Landesjugendordnung.

Eine Bezirksjugendordnung bedarf der Zustimmung des Bezirkstages.

- (4) Die Gliederung der Jugend im Bezirk hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.

III. ORGANE

Satzung

§ 8

BEZIRKSTAG

- (1) Der Bezirkstag ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder im Bezirk.
- (2) Der Bezirkstag wird gebildet aus den Vorsitzenden der Kreis- und Ortsgruppen oder deren bevollmächtigte Vertreter, den gem. § 4 Ziff. 3 gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- (3) Für den Geschäftsgang und den Ablauf des Bezirkstages, Sitzungen und sonstiger Tagungen gilt die Geschäftsordnung des Bezirkes.
- (4) Der Bezirkstag tritt alle 3 Jahre bis spätestens 15.3. zusammen. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der gemäß § 8 Ziff. 2 stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkstages dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt oder der Vorstand des Bezirkes dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (5) Zu einem ordentlichen Bezirkstag muß mindestens 4 Wochen vorher, zu einem außerordentlichen mindestens 2 Wochen vorher - schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (6) Anträge zum ordentlichen Bezirkstag müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin bei der Geschäftsstelle des Bezirkes eingereicht werden und sind den Mitgliedern des Bezirkstages mit den Tagungsunterlagen umgehend zuzustellen.
Anträge zu einem außerordentlichen Bezirkstag müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich der Geschäftsstelle des Bezirkes vorliegen.
- (7) Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen durch den Bezirkstag wird durch die Geschäftsordnung des Bezirkes geregelt.
- (8) Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist der Bezirkstag nicht beschlußfähig, muß innerhalb von 4 Wochen ein neuer Bezirkstag durchgeführt werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Hierzu muß mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auf die unbedingte Beschlußfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

Satzung

- (9) Beschlüsse des Bezirkstages werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (10) Der Bezirkstag gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Bezirkes. Er nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes gem. § 10 Ziff. 2 a bis 2 d und 2 f bis 2 h. Zu Ziff. 2 c, 2 d und 2 f bis 2 h kann je ein Stellvertreter gewählt werden.
 - b) die Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter,
 - c) die Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d) die Wahl der Delegierten zur Landestagung,
 - e) die Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - f) die Höhe des Beitragsanteils des Bezirkes, den die Orts- und Kreisgruppen zu entrichten haben,
 - g) Anträge,
 - h) Satzungsänderungen.
- (11) Der Bezirksleiter beruft den Bezirkstag ein. Über den Bezirkstag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern des Bezirkstages binnen vier Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.
- Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Versammlungsleiter geltend gemacht werden. Der Bezirksvorstand beschließt innerhalb eines Monats über die Einsprüche und teilt das Ergebnis den Mitgliedern des Bezirkstages mit.

Satzung

- (12) In den Jahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet, nimmt der Bezirksrat die Berichte der Organe entgegen, entlastet den Schatzmeister und den Bezirksvorstand, entscheidet über den Beitragsanteil des Bezirkes, über Anträge und führt erforderliche Ergänzungswahlen durch. Der Bezirkstag kann die Wahl der Delegierten zur Landestagung dem Bezirksrat übertragen.
- Bei der Entlastung des Schatzmeisters und des Bezirksvorstandes hat der Bezirksvorstand kein Stimmrecht.

§ 9

BEZIRKSRAT

- (1) Der Bezirksrat ist ein Organ des Bezirkes. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht dem Bezirkstag vorbehalten sind.
- (2) Der Bezirksrat wird gebildet aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes oder deren Vertreter, den Orts- und Kreisgruppenvorsitzenden oder deren Vertreter.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes oder deren Stellvertreter sowie die Orts- und Kreisgruppenvorsitzenden oder deren Stellvertreter haben je eine Stimme im Bezirksrat.
- (4) Im Zeitraum zwischen den Bezirkstagen tritt der Bezirksrat mindestens einmal jährlich bis zum 15.03. zusammen.
- Auf Antrag von mindestens einem Drittel der nach § 9 Ziff. 3 stimmberechtigten Mitglieder ist der Bezirksrat einzuberufen.
- (5) Der § 8 Ziff. 5 - 9 und Ziff. 11 finden entsprechend Anwendung.

§ 10

BEZIRKSVORSTAND

- (1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und vertritt den Bezirk nach innen und außen. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Der Bezirksvorstand wird durch ein Mitglied im Bezirksjugendausschuß vertreten.
- (2) Den Bezirksvorstand bilden:
- a) der Bezirksleiter
 - b) der stellvertretende Bezirksleiter

Satzung

- c) der Schatzmeister
- d) der Technische Leiter
- e) der Bezirksjugendleiter und ein weiteres Mitglied des Bezirksjugendvorstandes

Er sollte um folgende Positionen erweitert werden:

- f) der Arzt
- g) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
- h) die Frauenbeauftragte

Jedes Mitglied kann im Bezirksvorstand nur eine Funktion ausüben.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und der stellvertretende Bezirksleiter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Bezirksleiter führt den Vorsitz im Bezirksvorstand.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, deren Vertreter, die Revisoren, das Schieds- und Ehrengericht und die Delegierten zur Landestagung werden vom Bezirkstag für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
- (5) Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied des Bezirkstages widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Bezirksvorstand ein geeignetes Mitglied des Bezirkes mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl.
- (8) Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Der Vertreter eines Bezirks-Vorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Bezirks-Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit

Satzung

Stimmenmehrheit gefaßt. Die berufenen Beauftragten können zu Bezirks- Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- (9) Für die Beschlußfassung des Bezirksvorstandes sowie für das Protokoll findet 8 Ziff. 8, 9 und 11 entsprechend Anwendung.

§ 11

KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Bezirksvorstand, der Bezirksrat oder der Bezirkstag eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Bezirksvorstandes auf den Bezirks-Vorstandssitzungen gem. § 10 Ziff. 8.
- (2) Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlußfassung vorzulegen.
- (3) Für besondere Fachgebiete können vom Bezirksvorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12

SCHIEDS- UND EHRENGERICHT

- (1) Bei Streitigkeiten in der DLRG muß vor Einleitung rechtlicher Schritte das Schieds- und Ehrengericht angerufen werden.
- (2) Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG der DLRG ist Bestandteil dieser Satzung und in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13

PRÜFUNGEN

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Satzung

Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat erlassen.
Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverband.

§ 14

MATERIAL

- (1) Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.
- (3) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15

EHRUNGEN

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistung im Aufgabengebiet der DLRG oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG verbindlich geregelt.

§ 16

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Bezirk erstellt im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung des Bezirksrates.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Satzung

§ 17

SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Satzungsänderungen können nur vom Bezirkstag beschlossen werden; zu diesem Beschluß ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zum Bezirkstag bekanntgegeben werden.
Der Bezirksvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder des Bezirkstages sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18

AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Bezirkes kann nur von einem zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Bezirkstag mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Bezirkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Sach- und Barvermögen -nach Zustimmung des Finanzamtes- dem Landesverband der DLRG übertragen, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Diese Satzung ist am 15. März 1996 auf der außerordentlichen Hauptversammlung in Hofheim beschlossen worden. Sie wurde durch den Landesverband am 30. September 1996 genehmigt.
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. 664 am 13. Februar 1980 beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragene Satzung vom 12. Oktober 1979 ihre Gültigkeit.

Satzung

gez. PETER FOMM
Bezirksleiter

gez. ROLF WIESENSEE
stellvert. Bezirksleiter

1. Fassung vom 12.10.1979
Änderung vom 15.03.1996